



Schiedsgerichtsordnung des Kyffhäuserbundes e.V.

Gliederung

- § 1 Zweck der Schiedsgerichtsordnung**
- § 2 Rechtsstellung**
- § 3 Zusammensetzung**
- § 4 Zuständigkeiten**
- § 5 Verfahrensvorschriften**
- § 6 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes**
- § 7 Ablehnung von Schiedsrichtern**
- § 8 Vorbereitung des Verfahrens**
- § 9 Mündliche Verhandlung**
- § 10 Schiedsspruch**
- § 11 Verfahrenskosten**
- § 12 Gerichtsstand**
- § 13 Berichterstattung**
- § 14 Schlussbestimmungen**

§ 1 Zweck der Schiedsgerichtsordnung

Die Schiedsgerichtsordnung legt Aufgaben und Zuständigkeiten des Schiedsgerichtes, Rechtsgrundlagen, den Verfahrensablauf sowie die Kostenregelung dazu verbindlich fest.

§ 2 Rechtsstellung

Das Schiedsgericht des KB ist ein unabhängiger Ausschuss des KB in der Verpflichtung auf die Satzung sowie Recht und Gesetz. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes werden nach § 33a der Satzung durch die Bundesversammlung gewählt.

§ 3 Zusammensetzung

- [1] Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollten Volljuristen sein, die ehrenamtlich tätig sein sollen. Sie vertreten sich gegenseitig im Verhinderungsfall. Die 3 weiteren Beisitzer können Laien sein.
- [2] Der Vorsitzende legt im Rahmen dieser Schiedsgerichtsordnung Einzelheiten für das jeweilige Schiedsgerichtsverfahren fest. Bei Ausfall oder bei Ablehnung wegen Befangenheit eines Beisitzers rücken gewählte Ersatzmitglieder nach.
- [3] Steht kein Ersatzmitglied zur Verfügung, wählen die restlichen Mitglieder des Schiedsgerichtes bis zur nächsten Bundesversammlung ein qualifiziertes Mitglied des Kyffhäuserbundes für diese Aufgabe.
- [4] Es dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder des Schiedsgerichts aus demselben Landesverband kommen.

§ 4 Zuständigkeiten

- [1] Das Schiedsgericht ist zuständig für
 1. Streitigkeiten
 - a) mit dem Bundesverband oder seinen Vertretern, auch untereinander;
 - b) von Landesverbänden untereinander;
 - c) von sonstigen Gliederungen untereinander oder von Einzelmitgliedern untereinander oder mit einer Gliederung, soweit kein anderes Schiedsgericht zuständig ist
 2. Streitigkeiten nach Abs. [1] Nr. 1 sind nur Auseinandersetzungen, die sich aus dem Vereinsleben ergeben, insbesondere, wenn sie die Satzung,
 3. beschlossene Ordnungen oder Tätigkeiten für den KB betreffen.

§ 5 Verfahrensvorschriften

- [1] für das Verfahren sollen die Vorschriften der Zivilprozessordnung gelten. Das Schiedsgericht kann nach seinem Ermessen von etwaigen strengen Formvorschriften abweichen.
- [2] Auf Verlangen des Schiedsgerichtes ist von den Parteien der Zugang von Schreiben und Beschlüssen zu bestätigen. Das Schiedsgericht kann auch per Einschreiben mit Rückschein Schriftstücke zustellen.
- [3] Die Benutzung elektronischer Medien (Email) wird ausdrücklich befürwortet.

§ 6 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

- [1] In der Regel entscheidet das Schiedsgericht durch den Vorsitzenden oder den von ihm bestellten Beisitzer.
- [2] In besonders schwierigen Fällen oder auf Verlangen beider Parteien entscheidet das Schiedsgericht mit Beisitzern. Der Justitiar des KB kann bei Bedarf hinzugezogen werden, nicht jedoch bei Streitigkeiten, den KB betreffend.
- [3] Der Vorsitzende gibt den Parteien die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes nach Abs. [1] oder Abs. [2] bekannt.

§ 7 Ablehnung von Schiedsrichtern

- [1] Die Parteien können Mitglieder des Schiedsgerichtes binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ablehnen, die Ablehnung ist zu begründen.
- [2] Über den Antrag entscheidet das Schiedsgericht ohne das Mitglied, das abgelehnt werden soll.

§ 8 Vorbereitung des Verfahrens

- [1] Der Vorsitzende, der Berichterstatter oder der bestellte Beisitzer bereiten das Verfahren bis zur Entscheidungsreife vor. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren.
- [2] Stellt eine der Parteien den Antrag auf mündliche Verhandlung, so muss diesem Antrag stattgegeben werden.
- [3] Das Schiedsgericht soll zu jedem Zeitpunkt auf eine gütliche Regelung hinwirken.

§ 9 Mündliche Verhandlung

Wird nach Abschluss der Beweisaufnahme eine mündliche Verhandlung angeordnet, sind die Parteien mit einer Frist von mindestens zwei Wochen per Einschreiben mit Rückschein oder Email zum Termin zu laden.

§ 10 Schiedsspruch

- [1] Der Ablauf des Verfahrens und die Entscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- [2] Jeder Schiedsspruch ist zu begründen. Die Begründung trifft der Vorsitzende, der Berichterstatter oder der bestellte Beisitzer.
- [3] Der begründete Schiedsspruch ist von den am Verfahren beteiligten Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen.

§ 11 Verfahrenskosten

- [1] Das Schiedsgericht kann von einer oder beiden Parteien jederzeit die Zahlung eines angemessenen Vorschusses verlangen und seine weitere Tätigkeit vom Eingang dieses Vorschusses abhängig machen. Kommt eine Partei ihrer Zahlungspflicht nach einmaliger Mahnung nicht nach, kann sie als säumig im Sinne von §§ 230 ff ZPO behandelt werden.
- [2] Die Entscheidung über die Kosten ist in entsprechender Anwendung des § 13 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu treffen. Die Höhe der Kosten setzt das Gericht nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Barausgaben, der Reisekostenordnung des KB und der Zeitversäumnis fest.
- [3] Die Kosten des Verfahrens tragen die Parteien. Subsidiär haftet der KB.

§ 12 Gerichtsstand

Die Hinterlegung des Schiedsspruches für den Fall, dass eine Partei sich dem Spruch nicht unterwirft, erfolgt beim Amtsgericht in Wiesbaden. Dies ist zugleich der Gerichtssitz.

§ 13 Berichterstattung

- [1] Die ordentlichen Mitglieder des Bundesschiedsgerichtes haben einen Sitz in der Bundesversammlung, jedoch kein Stimmrecht, sofern sie nicht Delegierte eines LV sind. Sie sind berechtigt, zur Sache das Wort zu ergreifen.
- [2] Über die Arbeit des Bundesschiedsgerichtes kann der Bundesversammlung durch den Vorsitzenden oder seinen Vertreter Bericht erstattet werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

- [1] Die Schiedsgerichtsordnung des KB wurde durch die Bundesversammlung am 15. September 1991 verabschiedet und in Kraft gesetzt.
- [2] Sie wird in der vorliegenden Form am 22.10.2023 auf der Bundestagung in Hann. Münden wieder in Kraft gesetzt.